

86.406

Interpellation Hofmann**Tierarzneimittel.****Illegale Anwendung****Médicaments pour animaux.****Utilisation illicite***Wortlaut der Interpellation vom 20. März 1986*

Die Arzneimittelkommission der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte hat im Auftrag des Bundesamtes für Veterinärwesen einen Bericht über die illegale Anwendung von Tierarzneimitteln und deren Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft verfasst. Sie kommt darin zur Feststellung, dass vermutlich mehr als die Hälfte aller in der Schweiz zur Anwendung gelangenden Tierarzneimittel ohne Ueberwachung eingeführt und illegal vermarktet werden. Lücken in der Gesetzgebung und praktisch inexistente Grenzkontrollen werden für diesen fast risikolosen Schwarzhandel verantwortlich gemacht. Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und einer gesunden Landwirtschaft sei es unerlässlich, dass auf Bundesebene geeignete Massnahmen ergriffen werden.

Wie nimmt der Bundesrat zu dieser Vernehmlassung der Arzneimittelkommission der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte Stellung?

Texte de l'interpellation du 20 mars 1986

La commission des médicaments de la Société des vétérinaires suisses a établi, sur mandat de l'Office vétérinaire fédéral, un rapport sur l'utilisation illégale des médicaments destinés à l'usage vétérinaire et sur leurs résidus dans les produits alimentaires d'origine animale. Elle y constate que probablement plus de la moitié des médicaments pour animaux utilisés en Suisse sont introduits dans notre pays sans avoir été soumis à un contrôle et parviennent illégalement sur le marché. Les lacunes de la législation et l'absence presque totale de contrôles à la frontière expliquent l'existence de ce trafic ne comportant presque aucun risque. Il importe de prendre des dispositions sur le plan fédéral dans l'intérêt de la santé publique et de l'agriculture.

Que pense le Conseil fédéral de cet avis de la commission susmentionnée?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Bühler-Tschapina, Fischer-Hägglingsen, Geissbühler, Graf, Hari, Hess, Höfli, Kühne, Landolt, Müller-Bachs, Nebiker, Neuenchwander, Nussbaumer, Ogi, Reichling, Risi-Schwyz, Rutishauser, Sager, Uhlmann (20)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juni 1986**Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 juin 1986*

Der Bundesrat erachtet den Bericht der Arzneimittelkommission der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte über die illegale Anwendung von Arzneimitteln als eine wertvolle Grundlage zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Behörden im Hinblick auf die Anordnung von Kontrollen und die Vorbereitung neuer Vorschriften.

Es ist bedauerlich, dass die im Ausland weit verbreitete illegale Vermarktung von Tierarzneimitteln offenbar auch in der Schweiz an Bedeutung gewonnen hat und die Tierhalter vermehrt Medikamente ohne vorausgegangene tierärztliche Untersuchung anwenden. Diese Praktiken sind der Gesundheit der Tiere abträglich. Sie bringen dem Tierhalter einen

unrechtmässigen finanziellen Vorteil und gefährden das Vertrauen der Konsumenten in die Qualität von Fleisch, Milch und Eiern.

Die in grosser Zahl vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen jedoch in der Regel nur eine geringe Belastung von Fleisch und Milch durch Tierarzneimittelrückstände. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Anwender im allgemeinen genügend lange Wartezeiten von der letztmaligen Medikamentenanwendung bis zum Gewinnen der Lebensmittel einhalten. Höhere Rückstandsbelastungen können in den Eiern nach der Massenbehandlung von Legehennen in der Bodenhaltung auftreten.

Im Bericht der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte werden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

1. Vorschriften über die Kontrolle der Tierarzneimittel bei der Einfuhr.
2. Vorschriften über die Tierarzneimittelkontrolle im Inland, mit Bestimmungen über:
 - Kontrolle der Hersteller von Medikamenten und Mischfutter,
 - freien Zugang zu den Mastbetrieben zur Kontrolle der Schlachttiere und der «Stallapotheke»,
 - Einführung einer nationalen Tierarzneimittelproduktions- und -verbrauchsstatistik,
 - wirksame Strafverfolgung und abschreckende Strafen.
3. Weitere lebensmittelpolizeiliche Vorschriften und Massnahmen wie:
 - Festlegung von Höchstkonzentrationen für alle Wirkstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft,
 - Ausarbeiten von praktikablen Nachweismethoden für die Rückstände,
 - systematische Rückstandsuntersuchungen bei Proben, die bei der Schlachtung erhoben werden.

Grundsätzlich ist zu diesen Vorschlägen festzuhalten, dass heute die Regelung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln in die Kompetenz der Kantone gehört (Medizinalgesetzgebung). Eine Ausnahme bildet der gewerbliche Handel mit antimikrobiellen Wirkstoffen zu nutritiven Zwecken, die in Futtermittel gemischt werden; dieser ist in Artikel 70 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) geregelt. Im Rahmen des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531) ist zudem die Einfuhrkontrolle von Antibiotika vorgeschrieben. Der Bundesrat erachtet diese Vorschriften nicht mehr als ausreichend und prüft aufgrund des Postulates Dürr (Nr. 79.406) eine Verbesserung in den folgenden Bereichen:

- Einwandfreie Kontrolle der Tierarzneimittel in den Kantonen: Die Bundesbehörden haben die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) ersucht, bei der Konkordatsrevision für eine verstärkte Kontrolle der Tierarzneimittel zu sorgen, und der IKS entsprechende Vorschläge unterbreitet.
- Ueberwachung der Einfuhr von Tierarzneimitteln: Ein erster Vorentwurf zu einem Bundesgesetz wird zur Zeit verwaltungsintern geprüft.

Der Motion Dürr (79.406) entsprechend wird eine bessere Ueberwachung der Arzneimittelbeimischung zu Futtermitteln angestrebt. Der Bericht der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte bildet eine wichtige Grundlage im Hinblick auf eine Ausdehnung der Kontrolle auf die Fabrikanten und Verwender von Futtermitteln.

Die weiteren Vorschläge der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte zum Bereich lebensmittelpolizeilicher Vorschriften und Massnahmen sind teilweise bereits realisiert. Sowohl die Kantone wie das Bundesamt für Veterinärwesen führen systematisch Rückstandsuntersuchungen bei Proben, die bei der Schlachtung erhoben werden, durch. Die Erarbeitung von Nachweismethoden und die Festlegung von Höchstkonzentrationen für Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft gehören aufgrund der Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 (SR 817.02), der Fremdstoffverordnung vom 27. Februar 1986 (SR 817.022) und der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 (SR 817.191) heute schon zu den Obliegenheiten der Bundesämter für Gesundheitswesen und für Veterinärwesen. Da auch auf internationaler Ebene die

Grundlagen noch weitgehend fehlen, handelt es sich hier allerdings um eine aufwendige und längerfristige Aufgabe.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

86.354

Interpellation Dirren
Arbeitslosenversicherung.
Gesetzesrevision
Assurance-chômage.
Révision de la loi

Wortlaut der Interpellation vom 13. März 1986

Ich bitte den Bundesrat um Auskunft auf folgende Fragen:

– Welches ist der Stand der Vorarbeiten für die in Aussicht gestellte Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes? Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass der Zeitpunkt gekommen ist, entsprechende Revisionsvorschläge zu prüfen?

– Ist der Bundesrat nach wie vor bereit, Artikel 43 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Revision miteinzubeziehen und dem Arbeitgeber nicht nur bei Kurzarbeit, sondern auch wetterbedingten Arbeitsausfällen in Härtefällen den Karenztage zu erlassen?

– Ist der Bundesrat bereit, in der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den als zu hoch empfundenen «Selbstbehalt» des Arbeitgebers bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen herabzusetzen?

– Ist der Bundesrat bereit, den in Artikel 65 der Arbeitslosenversicherung aufgeführten Katalog für den Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung auf weitere Erwerbszweige, insbesondere auf Luftseilbahnen, Skilifte und Gastbetriebe im Berggebiet, auszudehnen?

– Wie beurteilt der Bundesrat die Situation der von «periodischen Kündigungen» betroffenen Arbeitnehmer, die dadurch finanzielle Einbussen erleiden und teilweise ihres Versicherungsschutzes verlustig gehen? Ist der Bundesrat bereit, eine einheitliche Ordnung zu erlassen?

Texte de l'interpellation du 13 mars 1986

Je demande au Conseil fédéral de donner des renseignements sur les questions suivantes:

– Où en sont les travaux préparatoires en vue de la révision projetée de la loi sur l'assurance-chômage? Le gouvernement n'estime-t-il pas lui aussi que le moment est venu d'examiner des propositions dans ce sens?

– Est-il toujours prêt à inclure l'article 43 de cette loi dans la révision envisagée et à faire grâce à l'employeur, dans les cas pénibles, du «jour d'attente», non seulement en cas de travail à temps partiel, mais également en cas d'interruptions de travail dues aux intempéries?

– Lors de la révision de ladite loi, le Conseil fédéral est-il prêt à abaisser la «franchise» (considérée comme trop élevée) incombant à l'employeur, en cas de travail à temps partiel mais aussi en cas d'interruptions de travail provoquées par les intempéries?

– Le gouvernement est-il disposé à étendre à d'autres branches d'activité le répertoire, figurant à l'article 65 de l'ordonnance sur l'assurance-chômage, des ayants-droit à l'indemnité en cas d'intempéries, en particulier aux entreprises exploitant des téléphériques, des téléskis et à celles de la branche hôtelière situées dans les régions de montagne?

– Comment le Conseil fédéral considère-t-il la situation de salariés périodiquement en butte à des licenciements et qui subissent de ce fait des pertes financières sensibles et voient ainsi leur protection d'assurance leur échapper partiellement? Est-il prêt à introduire un régime uniforme?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das noch junge Arbeitslosenversicherungsgesetz führte erstmals eingehende Vorschriften über die Entschädigung bei Kurzarbeit und Schlechtwetter ein. Die neuen Vorschriften haben vor allem im Berggebiet zu ernsthaften Problemen geführt. Diese hat auch der Bundesrat erkannt. In seiner Antwort auf entsprechende parlamentarische Vorstösse hat er deshalb versprochen, in einer kommenden Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes entsprechende Massnahmen zu prüfen. Allerdings wollte er noch eine gewisse Zeit abwarten, um mit dem neuen Gesetz Erfahrungen zu sammeln. Diese Frist dürfte nun abgelaufen sein.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 2. Juni 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 juin 1986

1. Allgemeines

Das neue System der Arbeitslosenversicherung hat sich, von verständlichen Einführungsschwierigkeiten in den ersten Monaten des Jahres 1984 abgesehen, in der Praxis gut bewährt. Durch den Ausbau des Leistungsbereiches und einige sozialpolitisch sicher zu begrüssende Verfeinerungen ist das Gesetz auch komplizierter geworden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen können wir sagen, dass die administrativen Abläufe teilweise noch gestrafft werden sollten. Gewisse Verbesserungen konnten bereits mit der Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung erreicht werden. Andere bedingen eine Gesetzesänderung.

In Uebereinstimmung mit dem Interpellanten halten wir die Erfahrungsbasis nunmehr für breit genug, um eine Teilrevision des AVIG an die Hand zu nehmen. Die verwaltungsinternen Vorarbeiten dazu sind bereits im Gang und werden noch im Verlaufe des Sommers der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung vorgelegt.

Als allgemeine Stossrichtung der Revisionsvorlage sehen wir vor allem eine Vereinfachung des Gesetzes, aber auch eine Ueberprüfung der Frage, ob die Belastung des Arbeitgebers bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen zu hoch ist und, wie behauptet wird, zu Entlassungen führt. Es darf aber nicht darum gehen, den Kerngehalt der Neuordnung, die auf einem ausgewogenen Kompromiss zwischen den Sozialpartnern beruht, in Frage zu stellen.

2. Erlass des Karenztages bei Schlechtwetterentschädigung in Härtefällen

Der Frage, ob auch im Rahmen der Schlechtwetterregelung eine Erlassmöglichkeit für den Karenztage vorgesehen werden sollte, wird bei den Revisionsarbeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hingegen ist hier zur Präzisierung des Interpellationstextes festzuhalten, dass der Bundesrat in diesem Punkt bisher keine materiellen Zusagen gegeben hat. Er hat lediglich erklärt, dass eine derartige Erleichterung jedenfalls nicht unbedenken für eine ganze Region eingeführt werden könnte, sondern sich auf eigentliche Härtefälle beschränken müsste, wie das ja auch für die Kurzarbeit gilt.

3. Belastung des Arbeitgebers bei Kurzarbeit und Schlechtwetterausfällen

Das geltende Gesetz geht in diesen beiden Leistungsbereichen von der Ueberlegung aus, dass die Verwaltung weder geeignet ist, noch über den nötigen Apparat verfügt, um in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Arbeitseinstellung wirtschaftlich zwingend notwendig war. Um die unnötige, ja in gewissen Fällen missbräuchliche Beanspruchung der Entschädigung zu verhindern, muss die Kurzarbeit auch für den Arbeitgeber einen Preis haben, den er nur zu zahlen gewillt ist, wenn Kurzarbeit tatsächlich durch keine geeigneten Massnahmen vermieden werden kann. Das ist der gesetzgeberische Sinn des Karenztages und der Verpflichtung zur Weiterzahlung der ungekürzten Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit und Schlechtwetterausfällen. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass auch der Arbeitnehmer eine Lohneinbusse von 20 Prozent der ausgefallenen Arbeitszeit tragen muss. Eine Gesetzesänderung

Interpellation Hofmann Tierarzneimittel. Illegale Anwendung

Interpellation Hofmann Médicaments pour animaux. Utilisation illicite

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.406
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	984-985
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 454

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.